

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
20-03-(2016-2016)

bearbeitet von:
Mag.a Hanes, BA / Klappe: 89975
elektronisch erreichbar:
emanuela.hanes@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

Bundesministerium für Bildung
Minoritenplatz 5
1014 Wien
per E-Mail:
begutachtung@bmb.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 16.November 2016
Entwurf eines Bundesgesetzes, über den weiteren
Ausbau ganztägiger Schulformen
(Bildungsinvestitionsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung des gegenständlichen Entwurfes einer Verordnung, mit der das Angebot der ganztägigen Schulformen für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen in bedarfsgerechter Form weiter ausgebaut werden soll, und darf hierzu wie folgt Stellung nehmen:

Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass dem Österreichischen Städtebund seitens des Bundesministeriums für Bildung mit seinem Schreiben vom 4.11.2016 eine Frist zur Stellungnahme bis 16.11.2016 eingeräumt wurde, deren Dauer somit klar Art. 1 Abs. 4 Z 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus, BGBl. Nr. 35/1999, widerspricht. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Bundesministerium so agiert, zumal das gegenständliche Gesetz erst mit



September 2017 in Kraft treten soll und deshalb keine Eile bei der Umsetzung des Gesetzes gegeben ist.

Der Städtebund begrüßt grundsätzlich den Ausbau der ganztägigen Schulformen und der Betreuung in den Ferien, weil dies sowohl den Eltern als auch den Kindern zugutekommt. Jedoch muss darauf geachtet werden, dass die Vorschläge auch umsetzbar und in einen zielführenden Rahmen eingebettet sind. Es ist zu begrüßen, dass mit dem Bildungsinvestitionsgesetz eine Zielvision vorgegeben wird, ein flächendeckendes Angebot an schulischer Tagesbetreuung auch in verschränkter Form zur Verfügung zu stellen. Dass dafür auch finanziell ein Budgetrahmen für Infrastruktur und Personal im Freizeitbereich eingerichtet wird, ist jedenfalls unabdingbar!

Zuständigkeiten

Das Österreichische (Pflicht-)Schulwesen verschlingt bereits derzeit Unsummen an finanziellen Mitteln, die – siehe etwa die regelmäßigen Berichte der OECD – nicht die wirkungsorientierte Zielsetzung erreichen, die die Höhe der Finanzmittel erwarten lässt. Nunmehr sollen weitere erhebliche Summen in den Ausbau der Ganztagsschulen investiert werden, ohne dass an der Systematik der Ganztagsschulen Änderungen angedacht sind. Dringend notwendig wäre es, die grundsätzliche Systematik zumindest im Bereich der Ganztagsschulen zu vereinheitlichen. Da Ganztagsschule Schule ist, ist nicht einzusehen, dass der Freizeitteil den schulerhaltenden Gemeinden zufällt. Wenn nun endlich der Pädagogik im Betreuungsteil der erforderliche Stellenwert zukommen soll, wäre es höchst an der Zeit, auch die Grundsatzgesetzgebung entsprechend zu adaptieren. Neben Lehrerinnen und Lehrern können eine Reihe weiterer Personengruppen im Betreuungsteil einer Ganztagsschule eingesetzt werden, denen aber oftmals nur Teilzeitangebote unterbreitet werden können. Daher wird es zunehmend schwieriger, das geeignete Personal zu finden, um jene Stunden abzudecken, die Lehrerinnen und Lehrer nicht leisten. Damit wird nur in Randbereichen agiert und die Administration weiter erhöht, ohne eine wirklich nachhaltige Pädagogik mit einer Zuständigkeit an den Ganztagsschulen zu erwirken. Ziel sollte es sein, die Zuständigkeit für das gesamte Personal (Lernstunden und Betreuungsteil) in eine Hand zu geben, weil ohnehin die Schulen für die Pädagogik bzw. Qualität verantwortlich sind. Somit wäre eine klare Trennung gegeben, sodass der Bund für die Beistellung und Aufsicht



über das Personal, und die gesetzlichen Schulerhalter für die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen zuständig sind.

Aufgrund der Tatsache, dass die Schulerhalter gemäß § 8d Abs 1 SchOG nicht in die Entscheidung zur Einrichtung einer ganztägigen Schulform in verschränkter Abfolge eingebunden sind und sie somit keinen Einfluss auf die Einrichtung oder Umwandlung der schulischen Tagesbetreuung in verschränkter Abfolge haben, werden sie die geplanten Beträge für die Infrastruktur zumindest bis zum Jahr 2019/2020 zudem wohl nicht abholen können.

Der vorliegende Gesetzentwurf prolongiert die vorliegenden Systembrüche also weiter. Es werden lediglich neue Fördermittel in das System gepumpt, wobei letztendlich die Städte und Gemeinden von der Mitentscheidung ausgeschlossen sind und mit einer bisher noch völlig unklaren Finanzierung nicht unbeträchtliche Kosten zu tragen haben bzw. zu tragen haben werden. Eine Strukturbereinigung der Verantwortlichkeiten in diesem Bereich würde wohl auch finanzielle Mittel freispielen, die etwa für die Umsetzung des jüngst präsentierten Konzeptes eines indexbasierten Chancenindexes an Schulen dringend gebraucht werden!

Grundsätzliche Problematik der Durchführung/Aufrechterhaltung des Betreuungsteiles an einer Ganztagsschule

Wie bereits mehrfach deponiert, ist es zunehmend schwierig, geeignetes und vor allem fachlich speziell ausgebildetes Personal für den Betreuungsteil, insbesondere für die individuelle Freizeit und den Freizeitbereich (die gegenstandsbezogene Lernzeit kann ohnehin nur durch Lehrkräfte durchgeführt werden) einer Ganztagsschule zu finden. Die Herausforderungen beginnen mit den überwiegend prekären Dienstverhältnissen und sehr unregelmäßigen Dienstzeiten (z.B. schulfreie Tage) für die FreizeitpädagogInnen. Mit diesen Formen wird überwiegend Teilzeitbeschäftigung mit allen Folgen für die sozialen Sicherungssysteme generiert. Weitere Herausforderung ist die – u.a. dadurch bedingte - mangelnde Verfügbarkeit von Personal. Dies wird sich bei verschränkten Formen noch verstärken und durch die Pensionierungswelle der nächsten Jahre im LehrerInnenbereich wird die Situation noch zusätzlich verschärft. Bislang vorliegende Gesetze finden keine Lösung für diese Herausforderungen.



Finanzielles

Derzeit erfolgt die Basisfinanzierung der Ganztagsschulen aufgrund einer 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern. Während die derzeitigen 15a-Förderungen auf bereits bestehenden Ganztagsschulen bzw. Gruppen aufbauen und die Personalkosten (pro Gruppe bis zu maximal € 18.000) sowie Infrastrukturmaßnahmen (pro Gruppe € 55.000) vom Bund finanziert werden, ist im Entwurf nur noch von Zweckzuschüssen für Maßnahmen im Personalbereich bzw. zur Verbesserung der schulischen Infrastruktur pro **zusätzlicher** Schülerin oder zusätzlichem Schüler/pro wöchentlichem Betreuungstag die Rede, die zudem in der Höhe nicht annähernd den realen Kosten entsprechen. Diese Förderungen laufen nur bis zum Schuljahr 2018/19 und sollen bereits ab dem Schuljahr 2017/18 durch Förderungen im Rahmen des Bildungsinvestitionsgesetzes (BIG) ergänzt bzw. ab 2019/20 ersetzt werden. Die einzige weitere Finanzierungsquelle ist eine derzeit noch vage Absichtsbekundung im FAG-Paktum, bis 1.9.2018 die Aufgabenorientierung im Bereich Pflichtschule (6-15 Jahre) einvernehmlich vorzubereiten und als weiteres Pilotprojekt ab 1.1.2019 umzusetzen, wobei die Integration der 15a-Vereinbarungen überprüft wird. Zusätzlich sind die steigenden Instandhaltungskosten (z.B. Schaffung/Adaptierung von Speisesälen, Küchen, Betreuungsräumen, Spielplätzen, etc...), die sich in weiterer Folge aus dem geförderten Ausbau ergeben, über die Basisfinanzierung abzudecken, die es bislang in der Form nicht gibt.

Ein finanzieller Rahmen in dieser Form reicht keinesfalls als Grundlage für den Erhalt der bestehenden, geschweige denn für den Ausbau neuer GTS-Gruppen!

Ähnliches gilt auch für die im neuen Gesetz vorgesehene Förderung für außerschulische Betreuungsangebote in den Ferienzeiten. Dabei werden nur erstmalig eingerichtete Gruppen gefördert, anschließend werden bei Weiterführung keine Förderungen mehr gewährt. Es handelt sich daher in allen Fällen, die das neue Gesetz vorsieht, lediglich um "Anschubfinanzierungen". Hier ist man von einer gemeinsamen Verantwortung der Gebietskörperschaften weit entfernt, weil erfahrungsgemäß Anschubfinanzierungen generell keine nachhaltigen Lösungen aufbereiten.



Durch den zu erwartenden Entfall der bisherigen 15a-Förderungen und die Umstellung auf Förderungen für

den – projektbezogenen – Ausbau der Ganztagsschulen ohne bislang weitere
Basisfinanzierung entstehen den schulerhaltenden Städten und Gemeinden finanzielle
Ausfälle in mehr als nur beträchtlicher Höhe. Für die Stadt Salzburg bedeutet das aus
heutiger Sicht im Personalbereich einen Einnahmenverlust von € 987.100 (Schuljahr
2015/2016) auf Basis der bestehenden Art 15a B-VG Vereinbarung; andere
Landeshauptstädte würden ähnliche Verluste verzeichnen. Dazu kommt, dass die
zusätzlichen Schülerinnen und Schüler in einer Ganztagsschule wohl nur einmal gefördert
werden können, im darauffolgenden Jahr werden sie wohl nicht mehr als "zusätzlich" gelten.
Wobei das zu hinterfragen ist: In der getrennten Form bedarf es einer jährlich neuen
Anmeldung. Die getrennte Form der GTS startet somit eigentlich jedes Jahr neu. So könnte
sich durchaus die Frage stellen, ob alle diese Kinder "neu" bzw. zusätzliche sind, auch wenn
sie bereits im Jahr davor in einer getrennten Form die GTS besucht haben.

Damit im Zusammenhang stehen natürlich auch die Beiträge, die für den Freizeitteil eingehoben werden können und einer breiteren Diskussion zugeführt werden sollten. Im neuen BIG ist vorgesehen, dass auch für die Entlastung der Erziehungsberechtigten in Hinblick auf die Betreuungsbeträge ein (flexibler) Förderanteil vorgesehen ist. Auch bisher ist bereits auf die finanzielle Leistbarkeit der Erziehungsberechtigten bei den Beiträgen zu achten. Im neuen BIG sind von der beabsichtigten Regelung offensichtlich wieder nur die zusätzlichen Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte betroffen. Da wohl aus Gründen der Gleichbehandlung die Berechnungsgrundlagen für alle Erziehungsberechtigten gleich sein müssen, unabhängig ob es neue zusätzliche Kinder gibt, oder nicht – wären auch die Beiträge für die Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Ganztagsschule bereits besuchen, anzupassen. Die entfallenen Beiträge gehen wiederum zu Lasten der Schulerhalter und damit zu Lasten der Städte und Gemeinden.

Während der Bund für sich sicherstellt, dass aus den im BIG vorgesehenen Fördermitteln jedenfalls die gegenstandsbezogene Lehrzeit, die ausschließlich durch Lehrerinnen und Lehrer abgehalten werden kann, sichergestellt ist, werden die Schulerhalter durch das anzunehmende Auslaufen der 15a-Förderungen und das BIG vor große finanzielle Probleme



gestellt. Außerdem ist eine weitere Finanzierung über das Jahr 2024/25 wiederum ungeklärt und auch damit ist eine langfristige Planung nicht möglich, weil noch völlig unklar ist, wie das FAG-Paktum ausgestaltet wird. Auch die immer nur für einige Jahre begrenzte Finanzierung spricht für einen Systemwechsel.

Es tritt zusammenfassend ein, was schon bei der Einführung der 15a-Förderungen befürchtet wurde: Die 15a-Förderung läuft aus und wird durch eine Förderung ersetzt, die den Städten und Gemeinden ungleich weniger Geld zur Verfügung stellt und mit einem nicht mehr zu administrierenden Förderwesen einhergeht. Die schulerhaltenden Städte und Gemeinden werden bezüglich der Finanzierung massiv benachteiligt, obwohl der Bund den Ausbau (auch den qualitativen) der GTS erreichen möchte. Die selbstredend langfristige finanzielle enorme Mehrbelastung der schulerhaltenden Städte und Gemeinden wäre jedenfalls durch den Bund als "Besteller" auszugleichen. Die Lösung kann dabei wie eingangs erwähnt sein, dass u.a. die Verantwortung für die – pädagogische – Ausstattung an Personal in einer Hand liegt, beispielsweise bei den Ländern.

Zusätzlicher Administrativer Aufwand

Neben den enormen finanziellen Mehrbelastungen für die schulerhaltenden Städte und Gemeinden kommt ein beträchtlicher zusätzlicher Administrationsaufwand dazu. Bereits jetzt stellt die Antragstellung für die 15a-Förderungen einen hohen Aufwand für Schulerhalter mit einer größeren Anzahl an Ganztagsschulen dar (samt sämtlichen erforderlichen Nachweisen). Dieser Aufwand wird durch das neue Gesetz nicht weniger. Im Gegenteil:

Es muss angemerkt werden, dass allein der Aufwand für den Nachweis bezüglich des Zweckzuschusses für Maßnahmen im Personalbereich – die Anzahl der zusätzlichen Anmeldungen (Namenslisten von 2 Schuljahren) sowie das Ausmaß der Wochenanmeldung (personenbezogen) – nicht administrierbar ist. Wie aus den Erläuterungen auf Seite 4 ersichtlich ist, sind die Zweckzuschüsse zu den Personalkosten pro zusätzlicher Schülerin oder zusätzlichem Schüler (sh. oben) und pro wöchentlichem Betreuungstag gebunden. Verlassen z.B. 50 Kinder in einer getrennten GTS in den 4. Klassen die Schule und es kommen 55 Kinder in den ersten Klassen nach: Welche Kinder sind



zusätzlich und an welchen (wie vielen) Wochentagen? Von Schulwechseln ist dabei noch gar nicht die Rede.

Oder ist für den Fall einer ganztägigen Schulform in getrennter Abfolge im Zusammenhang mit der Neuregelung der Zweckzuschüsse für Maßnahmen im Personalbereich von folgender Prämisse auszugehen: Da die Anmeldung jeweils nur für ein Jahr Gültigkeit hat, wäre jährlich jede Anmeldung als "zusätzlich" zu betrachten, weil ja immer vom Stand o auszugehen wäre?

Veranschlagte Mittel für Zweckzuschüsse nicht ausreichend

Die Organisation von außerschulischen Betreuungsangeboten stellt eine große organisatorische Herausforderung dar: Rekrutierung von geeignetem Personal, unterschiedlichste Arbeitszeitmodelle (ca. 14 Wochen auf das gesamte Jahr verteilt sind schulfrei), Schließung von Gebäuden durch Grundreinigungen u.a.m.; und das alles lediglich gefördert durch eine "Anschubfinanzierung".

Um im Rahmen eines außerschulischen Betreuungsangebotes Zweckzuschüsse (wiederum lediglich pro erstmalig eingerichteter Gruppe) lukrieren zu können, muss die außerschulische Betreuung in den Ferienzeiten (ca. 15 Wochen!) an allen Werktagen (Montag bis Freitag) bis jedenfalls 16.00 Uhr angeboten werden. Der finanzielle Aufwand für die Betreuung der Kinder in diesem Zeitraum von zumindest 08.00 bis 16.00 Uhr ist enorm, weil das Personal selbstverständlich auch am Vormittag (kein Regelschulunterricht) eingesetzt werden muss.

Dem entsprechend ist auch nicht davon auszugehen, dass speziell in Städten und Gemeinden mit sehr gut ausgebautem Hortsystem der Umstieg von Horten zu GTS praktiziert werden wird, weil auch hier massive Einbußen bei der Mitfinanzierung der Horte durch das Land die Folge ist und auch die Administration nicht mehr bewältigbar erscheint.

FAG und indexbasierte Mittelverteilung

Der Städtebund vertritt, wie in der Resolution des Städtetages 2016 festgehalten, den Zugang der indexbasierten Mittelausstattung (siehe Anmerkung oben), die auch vom österreichischen Nationalen Bildungsbericht und der OECD 2012 und von den



Sozialpartnern 2013 empfohlen wurde. Die Umstellung auf eine indexbasierte Mittelverteilung ist im Bereich der Schulen als Maßnahme zur Reduktion von sozialen Benachteiligungen zu verstehen. Damit jedes Kind das Bildungsziel erreicht, muss sich der Unterricht an den individuellen Voraussetzungen sowohl der Schüler und Schülerinnen als auch der Standorte orientieren können. Dazu brauchen die Standorte, die an ihre Anforderungen angepassten zusätzlichen Ressourcen: "Punktgenau statt Gießkanne". Der Städtebund hat diesen Zugang auch in den Verhandlungen zum Finanzausgleich eingebracht. Die FAG Partner haben im Übrigen vereinbart, dass der Bereich APS ab 2018 in Richtung Aufgabenorientierung "Geld folgt Leistung" entwickelt wird, sodass eine Umsetzung ab 9/2019 möglich ist. Eine grundlegende Analyse der bestehenden Finanzierungsströme ist dabei wesentlich und unerläßlich!

Weiters dürfen wir weitere Anregungen und Bedenken übermitteln:

• Ad § 2 (2) Die Beträge gemäß Abs. 1. Z 1 werden ...

Addiert man die in der Tabelle genannten Jahresbeträge ergibt sich ein Betrag von €303.000.000. Angenommen wird, dass die Infrastrukturmittel in der Höhe von €308.000.000 (Summe fixer und flexibler Anteil) auf Jahrestranchen aufgeteilt werden sollte. Diese Annahme wird durch die Erläuterungen, Seite 3, "Die Beiträge für Investitionen an allgemein bildenden Pflichtschulen, …" gestützt.

Sowohl räumliche als auch personelle "Mindeststandards" sind von allen Städten und Gemeinden bereitzustellen, die erheblicher finanzieller Ressourcen bedürfen, sodass die Höhe des Zweckzuschusses nicht überwiegend von den zusätzlichen Schülern abhängen darf. Zusätzliche Indikatoren (z.B. Umfang der notwendigen baulichen Adaptierungen) wären überlegenswert. Diese Art der Förderabwicklung wird zusammenfassend als sehr schwer durchführbar angesehen.

• A § 2 (3) Die Beträge gemäß Abs. 2 werden je Bundesland wie folgt aufgeteilt:

Sofern im Entwurf nicht der gesamte Betrag für Infrastrukturmittel in der Höhe von €308.000.000 auf die einzelnen Jahre aufgeteilt wurde, müsste sich daraus auch eine Änderung bei der Bundeländeraufteilung ergeben.



• Ad § 2 (6) Eine Verwendung dieser Mittel gemäß § 5 Z 2 lit. c und d ist nur in jenem Fall zulässig, ...

Festlegung einer Vorgehensweise bei nicht ausreichenden Mitteln.

Es ist aus dem Gesetzestext nicht ersichtlich, ob bei nicht auseichenden Mitteln die Projekte gemäß lit. c Vorrang vor lit. d haben. Falls ja, sollte eine Priorisierungsregelung erfolgen. Sinnvoll wäre auch eine Klarstellung dahingehend, ob bei nicht ausreichenden Mitteln eine aliquote Bedienung aller zeitgerecht eingelangten Anträge erfolgt oder ob das Prinzip "first come – first serve" gelten soll.

Ad § 2 (8) Der maßgebliche Indikator für die Verteilung der Zweckzuschüsse auf die einzelnen Projekte ...

Festlegung eines eindeutigen Zeitpunkts als Basis der weiteren Berechnungen.

Da die SchülerInnenzahl im Laufe eines Jahres schwankt (Vergabe von Restplätzen während des laufenden Schuljahres, gesetzliche Abmeldemöglichkeit zum Ende des ersten Semesters) wäre die Festlegung eines eindeutigen Zeitpunkts erforderlich. Vorschlag: SchülerInnenzahl in der ganztägigen Schulform mit Schulbeginn des Schuljahres 2016 / 2017 (ev. 2015 / 2016), da diese Zahl bereits feststeht und nicht mehr veränderbar ist.

Ad §§3 und 4

Entsprechend der Erläuterungen sind Maßnahmen, die über die schulische Tagesbetreuung hinausgehen, wie z.B. Generalsanierung des gesamten Schulgebäudes, Turnsaalsanierung, Modernisierung der Schulbibliothek, nicht zuschussfähig. Dieser sehr verallgemeinernde Zugang ist nicht zweckmäßig, zumal im Zuge des Ausbaues der schulischen Betreuung und der dadurch steigenden Schülerzahl eben auch umfassende Sanierungs- bzw.

Modernisierungsarbeiten notwendig werden können, sodass hier zumindest ein aliquoter Zweckzuschuss möglich sein sollte, da natürlich auch Schüler der ganztägigen Schulformen von der verbesserten Infrastruktur profitieren.

Ad §5 Abs. 5

Unklar ist, ob die Voraussetzung für die Gewährung eines Zweckzuschusses auch ist, dass die Gemeinde als Schulerhalterin sämtliche Kosten der Betreuung übernimmt oder nicht. Wir ersuchen um eine Klarstellung.



• Gruppenzahl ist maßgeblicher als SchülerInnenzahl

Maßgeblicher Indikator für die Verteilung der Zuschüsse soll die erhöhte Zahl der zusätzlichen SchülerInnen sein. Wesentlich für die Städte ist aber die Erhöhung der Anzahl der Gruppen, da diese erhebliche finanzielle Auswirkungen hat. Sollte tatsächlich die Finanzierung und somit Verrechnung pro SchülerIn statt wie von uns bevorzugt pro Gruppe vorgesehen sein, soll auf den zusätzlichen Arbeitsaufwand Bedacht genommen werden. Die Höhe der Zweckzuschüsse auf die Schülerzahl und nicht auf die Gruppe zu beziehen, benötigt zudem die Angabe eines Stichtages, da sich die Zahlen während dem Schuljahr ändern könnten.

Auszahlung

Gemäß der derzeitigen § 15a-Vereinbarung werden nach Einreichung der Förderanträge Förderverträge abgeschlossen, die eine unterjährige Ausschüttung ermöglichen. Das Beibehalten dieser Auszahlungsmodalität wäre in unserem Sinne.

• Digitalisierung der schulischen Tagesbetreuung

Ferner wäre zu begrüßen, dass IT-Ausstattung für die Basis IT Infrastrukturausstattung an österreichischen Schulen im Sinne der Empfehlung durch das BMB ebenso gefördert würde.

• Investitionskostenförderungen:

Bei den Förderkriterien wurde nicht berücksichtigt, dass für die Umwandlung von Schulen von getrennter Abfolge in verschränkte Ganztagesklassen und die Ausweitung der Anzahl der Schülerinnen Investitionen im Rahmen einer mittel- bis langfristigen Planung stattfinden. In den wenigsten Fällen werden die Investitionskosten auf die Schülerzahlen pro Jahr abgestimmt sondern auf die Schülerzahlen im Endausbau einer ganztägigen Schule. Somit müssen die Voraussetzungen und Förderungen der Investitionskosten für die Ganztagesbetreuung und verschränkte Ganztagsschule nicht von der im Antragsjahr abgerechneten Schülerzahlen sondern auf Grund der konzeptionell eingereichten Planungsparameter oder über mehrere Jahre – je nach steigender Schülerzahlen – erfolgen.



Resümee:

Der Österreichische Städtebund begrüßt grundsätzlich den Ausbau der ganztägigen Schulformen und der Betreuung in den Ferien und ist gerne bereit, mit dem Bildungsministerium auf diesem Gebiet wie gewohnt konstruktiv zusammenzuarbeiten. Der vorgelegte Gesetzesentwurf wirft jedoch aus Sicht des Städtebundes folgende Fragen und neue Problemlagen auf:

- Die Basisfinanzierung ist durch das Auslaufen der bisherigen 15a-Vereinbarung vollkommen unklar. Ein Ersatz durch Zweckzuschüsse lediglich für zusätzliche SchülerInnen verursacht enorme Kosten für die Schulerhalter und ist somit nicht akzeptabel. Die Benachteilung gerade derjenigen Städte und Gemeinden, die bereits in den Ausbau investiert haben, findet nicht die Zustimmung des Städtebundes und kann wohl nicht Ergebnis dieses Gesetzes sein, dessen Ziel zwar zu begrüßen ist, aber der Weg dorthin noch eingehender und umfassender Diskussionen bedarf.
- Die Ganztagesschule ist Schule und kann ganzheitlich, qualitativ, pädagogisch sinnvoll und finanziell effizient nur realisiert werden, wenn es grundlegende Reformen auf dem Gebiet der Zuständigkeiten gibt. Andernfalls wird es schwierig werden, die Ganztagesschule umzusetzen. Eine tiefergreifende Reform der Ganztagsschulen würde jedenfalls zu einem Abbau der Bürokratie und des Förderunwesens beitragen. Der Freizeitteil ist ebenfalls Teil der Pädagogik in einer Ganztagsschule und gehört jedenfalls in eine Hand beispielsweise in die Kompetenz der Länder (Landesschulräte bzw. Stadtschulrat). Wie an den Horten gesehen werden kann, schätzen Eltern und Kindern die dortige qualitative Betreuung, in der das Lernen im Mittelpunkt steht.
- Durch die Auflösung oder zumindest Verminderung der Kompetenzverflechtungen werden nicht nur personelle und administrative, sondern auch finanzielle Ressourcen frei, die dringend anderweitig im Bildungssystem gebraucht werden (siehe indexbasierte Mittelausstattung).
- Die Frage der Verfügbarkeit und Anstellungsverhältnisse der FreizeitpädagogInnen zwecks Sicherstellung der Qualität im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen wurde nicht gelöst. Es kann – vor allem auch im Sinne der



Schülerinnen und Schüler und deren Eltern – nicht sein, dass die pädagogischen Anforderungen in einer Ganztagsschule durch eine mittlerweile bunte Vielfalt von Berufsgruppen, verbunden mit den entsprechenden Personal-Fluktuationen abgedeckt werden. Dies wird sich bei verschränkten Formen noch verstärken.

- Der administrative Aufwand für die Mittelbeantragung wird nicht vereinfacht, sondern wird durch das Bildungsinvestitionsgesetz erheblich erhöht.
- Die tatsächlichen finanziellen Folgen für jede einzelne Stadt und Gemeinde sind auch aufgrund der Sprengelflexibilisierung bei der Wahl des Schulstandortes nicht absehbar.
- Die seitens des Bundesgesetzgebers dargestellten finanziellen Auswirkungen für die Städte und Gemeinden sind aufgrund der unverhältnismäßigen Kürze der eingeräumten Begutachtungsfrist nicht überprüfbar.

Es steht bei gegenwärtigen Stand der Dinge zu befürchten, dass die schulerhaltenden Städte und Gemeinden die GTS nicht nur nicht ausbauen werden, sondern dass das Angebot sogar reduziert wird.

Der Österreichische Städtebund ersucht, unsere Stellungnahme jedenfalls entsprechend zu berücksichtigen.

Abschließend darf angemerkt werden, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme gleichzeitig ebenfalls an die Adresse <u>begutachtungsverfahren@parlament.gv.at</u> übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS

Generalsekretär